



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 42/2026
vom 9. April 2026
Geschäftsverzeichnismr. 8466
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten », gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 9. April 2025, dessen Ausfertigung am 15. April 2025 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem in Anwendung des genannten Artikels 23 Absatz 4 der Angeklagte von den Berufungsrichtern an ein gleichrangiges Rechtsprechungsorgan verwiesen wird, das in der Sprache, die er beherrscht oder in der er sich leichter ausdrücken kann, entscheidet, so dass der Betreffende sich in dem Fall, dass in dem angefochtenen Urteil, mit dem der Antrag auf Sprachwechsel abgelehnt wurde, anschließend zur Sache entschieden wurde, nur vor den Berufungsrichtern in der von ihm gewählten Sprache verteidigen können, während der Angeklagte sich in dem Fall, dass er vom Vorderrichter an ein gleichrangiges Rechtsprechungsorgan verwiesen wird, das in der Sprache, die er beherrscht oder in der er sich leichter ausdrücken kann, entscheidet, sowohl in erster Instanz als

auch in der Berufungsinanz vor einem Gericht, das in dieser Sprache entscheidet, wird verteidigen können? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten » (nachstehend: Gesetz vom 15. Juni 1935) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.2. Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 bestimmt:

« Ein Angeklagter, der nur Niederländisch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekktionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Französisch oder Deutsch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Niederländisch geführt wird.

Ein Angeklagter, der nur Französisch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekktionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Niederländisch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Französisch geführt wird.

Ein Angeklagter, der nur Deutsch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekktionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Niederländisch oder Französisch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Deutsch geführt wird.

In den in den Absätzen 1 bis 3 erwähnten Fällen ordnet das Gericht die Verweisung an das nächstgelegene gleichrangige Rechtsprechungsorgan an, wo das Verfahren in der vom Angeklagten beantragten Sprache geführt wird. Das Gericht kann jedoch entscheiden, dem Antrag des Angeklagten aufgrund der Umstände der Sache nicht stattzugeben.

Ein Angeklagter, der nur Französisch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekktionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Deutsch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Französisch geführt wird. In diesem Fall wird das Verfahren in der vom Angeklagten beantragten Sprache vor demselben Gericht fortgesetzt.

Wenn im Bereich des Appellationshofes von Lüttich kein Richter des Strafvollstreckungsgerichts oder kein Staatsanwalt, spezialisiert in Strafvollstreckungssachen, die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, wird ein Dolmetscher hinzugezogen.

Die Verjährung der Strafverfolgung wird für eine Frist von höchstens einem Jahr gehemmt, und zwar ab dem Antrag auf Verweisung bis zu dem Tag der ersten Sitzung, in der das Gericht, das das Verfahren zur Sache fortsetzt, die Sache wieder aufnimmt ».

B.3.1. Wenn der Gesetzgeber den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten regelt, muss er die individuelle Freiheit des Rechtsunterworfenen, die Sprache seiner Wahl zu verwenden, mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Rechtspflege in Einklang bringen.

Hierbei muss der Gesetzgeber außerdem die in Artikel 4 der Verfassung festgelegte Sprachenvielfalt berücksichtigen, wobei es vier Sprachgebiete, darunter drei einsprachige Gebiete und ein zweisprachiges Gebiet gibt. Artikel 4 bildet die verfassungsrechtliche Garantie für den Vorrang der Sprache des einsprachigen Gebiets oder des zweisprachigen Charakters des Gebiets.

B.3.2. Das Gesetz vom 15. Juni 1935 regelt den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten in Belgien auf zwingende Weise und legt dabei als Ausgangspunkt die Einsprachigkeit der Gerichtsakten und des Verfahrens zugrunde ungeachtet der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen und der Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Verweisung oder Sprachwechsel einzureichen.

Die Einsprachigkeit der Gerichtsakten und des Verfahrens sowie der zwingende Charakter der Vorschriften des Gesetzes werden als grundlegende Prinzipien des Gesetzes vom 15. Juni 1935 betrachtet.

Aus Artikel 14 des vorerwähnten Gesetzes geht hervor, dass das gesamte Verfahren in Strafsachen vor den Polizeigerichten und den Korrektionalgerichten, die in erster Instanz befinden, einsprachig geführt wird, sei es in Französisch, Niederländisch oder Deutsch, je nach Sitz des betreffenden Gerichts. Vor den Polizeigerichten des Gerichtsbezirks Brüssel, deren Bereich ausschließlich Gemeinden des niederländischen Sprachgebietes umfasst, wird das gesamte Verfahren grundsätzlich in Niederländisch geführt (Artikel 15 § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935). Vor den anderen Polizeigerichten des Gerichtsbezirks Brüssel und vor den Korrektionalgerichten dieses Gerichtsbezirks wird das Verfahren in Französisch oder in

Niederländisch geführt, wobei an erster Stelle der Wohnsitz des Angeklagten berücksichtigt wird (Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Juni 1935).

B.3.3. Das Gesetz vom 15. Juni 1935 unterscheidet vier Sprachgebiete: das niederländische Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt und das deutsche Sprachgebiet (Artikel 42; *Ann.*, Kammer, 1933-1934, 15. Mai 1934, S. 1455). Es stimmt damit mit der in Artikel 4 der Verfassung vorgenommenen Einteilung in Sprachgebiete überein.

Die Polizei- und Korrektionalgerichte werden durch die Artikel 14 bis 16 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 in Sprachgruppen unterteilt. Diese Einteilung hat zur Folge, dass das Verfahren grundsätzlich in der Sprache oder in einer der Sprachen geführt wird, die dieser Sprachgruppe entspricht. Außerdem müssen die Magistrate und Gerichtsbeamten, die an dieses Rechtsprechungsorgan gebunden sind oder in dessen Zuständigkeitsbereich ihr Amt ausüben, die Sprache dieser Sprachgruppe beherrschen und für den Fall, dass das Rechtsprechungsorgan zu einer mehrsprachigen Gruppe gehört, in gewissem Umfang auch Kenntnisse einer anderen Landessprache vorweisen (Artikel 43 bis 54^{ter}). Die Einteilung in Sprachgruppen dient auch zur Bestimmung des Rechtsprechungsorgans, das sich mit einer Rechtssache in der Sprache oder in einer der Sprachen dieser Sprachgruppe im Zusammenhang mit einem bewilligten Verweisungsantrag befassen kann.

B.3.4. In Anwendung von Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 ordnet im Falle des Antrags auf Sprachwechsel im Sinne der Absätze 1 bis 3 dieser Bestimmung das befassende Gericht « die Verweisung an das nächstgelegene gleichrangige Rechtsprechungsorgan an, wo das Verfahren in der vom Angeklagten beantragten Sprache geführt wird », außer wenn diesem Antrag aufgrund der Umstände der Sache nicht stattgegeben werden kann. Die genannten Umstände müssen im Zusammenhang mit dem Erfordernis einer geordneten Rechtspflege stehen, wie die Beispiele bekräftigen, die im Laufe der Vorarbeiten zu Artikel 23 gegeben wurden (*Parl. Dok.*, Senat, 1934-1935, Nr. 86, S. 22; *Parl. Dok.*, Kammer, 1934-1935, Nr. 135; *Ann.*, Kammer, 4. Juni 1935, S. 1290).

Der Kassationshof hat in diesem Zusammenhang geurteilt, dass « der Richter [...] den Antrag auf Sprachwechsel ablehnen darf, wenn der Sache innewohnende objektivierbare Umstände vorliegen, die dazu führen, dass es angebracht ist, dass er die Sache selbst beurteilt »,

wobei « der Richter in unanfechtbarer Weise über das Vorliegen solcher Umstände entscheidet », aber dass « der Kassationshof prüft, ob der Richter aus seinen Feststellungen keine Konsequenzen zieht, die sie nicht rechtfertigen können ». Der gleichen Kassationsrechtsprechung lässt sich entnehmen, dass ein Antrag auf Sprachwechsel abgelehnt werden kann, wenn die damit verbundene Verweisung an ein anderes Gericht das Risiko birgt, « dass die Antragsteller nicht mehr innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt werden können », sofern der Richter, der den Antrag ablehnt, « konkret angibt, worin dieses Risiko der Missachtung der Anforderung bezüglich der angemessenen Frist besteht » (Kass., 10. November 2015, ECLI:BE:CASS:2015:ARR.20151110.6). Neben einer « drohenden Überschreitung der angemessenen Frist » kann nach Auffassung des Kassationshofes auch eine « drohende Verjährung der Strafverfolgung » die Ablehnung eines Antrags auf Sprachwechsel rechtfertigen (Kass., 9. Juni 2020, P.20.0501.N).

Darüber hinaus wird die Verjährung der Strafverfolgung nach Artikel 23 Absatz 7 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 für eine Frist von höchstens einem Jahr gehemmt, und zwar ab dem Antrag auf Verweisung bis zu dem Tag der ersten Sitzung, in der das Gericht, das das Verfahren zur Sache fortsetzt, die Sache wieder aufnimmt, wodurch verhindert werden soll, dass der Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache zur Prozessverschleppung genutzt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2868/001, S. 18).

B.4.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Verfassungsmäßigkeit des Behandlungsunterschieds, den Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 herbeiführt zwischen einerseits einem Angeklagten, dessen Antrag auf Sprachwechsel von dem in erster Instanz befindenden Richter stattgegeben wird, der die Sache anschließend an einen gleichrangigen Richter verweist, und andererseits einem Angeklagten, dessen Antrag auf Sprachwechsel von dem in erster Instanz befindenden Richter abgelehnt wird, der anschließend zur Sache entscheidet. In der erstgenannten Situation kann der Angeklagte sich sowohl in erster Instanz als auch in der Berufungsinstanz in der Sprache verteidigen, die er beherrscht oder in der er sich leichter ausdrücken kann, während in der zweitgenannten Situation der Angeklagte sich erst in der Berufungsinstanz in der Sprache seiner Wahl verteidigen kann, wenn der Berufungsrichter dem Sprachwechsel stattgibt und die Sache an einen anderen Berufungsrichter verweist.

B.4.2. In seinem Entscheid Nr. 47/2024 vom 25. April 2024 (ECLI:BE:GHCC:2024:ARR.047), hat der Gerichtshof entschieden, dass Artikel 215 des Strafprozessgesetzbuches unvereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahin ausgelegt wird, dass er die Berufungsgerichte dazu verpflichtet, die Sache an ein gleichrangiges Gericht zu verweisen, und nicht an ein in erster Instanz befindendes Gericht, wenn sie ein Urteil aufheben, mit dem vor jeder Prüfung der Sache ein Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache, der auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 formuliert worden war, abgelehnt wurde, denn er führt für die betroffenen Angeklagten zu einem vollständigen Verlust des Rechts, dass ihre Sache in der Berufungsinstanz erneut geprüft wird:

« B.12. [...] In den Verfahren wie demjenigen, das zu den Vorabentscheidungsfragen geführt hat, in denen das Gericht der ersten Instanz einen Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache vor jeder Prüfung der Sache zurückweist, hat das Ansichziehen zur Folge, dass die Sache der betroffenen Angeklagten nicht in der ersten Instanz geprüft wird.

Über die Angeklagten wird daher in erster und letzter Instanz durch das Berufungsgericht gerichtet. Die Kassationsbeschwerde entspricht nicht einer Überprüfung der Sache, wie sie eine Berufung ermöglicht, da sie keine Prüfung des Sachverhalts der Sache erlaubt.

Für die betroffenen Angeklagten kann dieser Verlust des Rechts, dass ihre Sache in der Berufungsinstanz erneut geprüft wird, im Fall einer Verurteilung folgeschwer sein, denn sie haben nicht die Möglichkeit, deren Begründetheit anzufechten, wenn sich diese Anfechtung auf Tatsachenfragen stützt, die sich der durch den Kassationshof vorgenommenen Prüfung entziehen.

Dieser vollständige Verlust des Rechts, dass ihre Sache in der Berufungsinstanz erneut geprüft wird, für die betroffenen Angeklagten steht nicht im Verhältnis zu dem Ziel, eine größere Geschwindigkeit und Effizienz im Strafverfahren sicherzustellen. Der Behandlungsunterschied, der sich aus der fraglichen Bestimmung ergibt, wie sie vom vorliegenden Rechtsprechungsorgan ausgelegt wird, ist nicht vernünftig gerechtfertigt ».

In demselben Entscheid hat der Gerichtshof geurteilt, dass Artikel 215 des Strafprozessgesetzbuches jedoch vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahin ausgelegt wird, dass er keine Anwendung findet, wenn ein Berufungsgericht ein Urteil aufhebt, mit dem vor jeder Prüfung der Sache ein Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache abgelehnt wurde, da Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 davon abgewichen ist, indem er das Berufungsgericht dazu verpflichtet, das zu tun, was das in erster Instanz befindende Gericht hätte tun müssen, nämlich die Sache an ein gleichrangiges Gericht wie das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, zu verweisen.

B.4.3. Die vorliegend geprüfte Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf eine andere Situation als diejenige, um die es sich im vorerwähnten Entscheid Nr. 47/2024 handelte. Hier befragt das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof nämlich über den Fall des Urteils eines in erster Instanz befindenden Gerichts, das den Antrag auf Sprachwechsel abgelehnt und anschließend zur Sache entschieden hat, sodass dem Angeklagten nicht ausdrücklich ein doppelter Rechtszug versagt wird, er sich aber erst in der Berufungsinstanz in der Sprache verteidigen kann, die er beherrscht oder in der er sich leichter ausdrücken kann, weil das Berufungsgericht in Anwendung von Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 beschließt, die Sache an den Berufungsrichter, der in der vom Angeklagten gewählten Sprache entscheidet, zu verweisen, und nicht an ein anderes in erster Instanz befindendes Gericht.

Der Gerichtshof prüft die fragliche Bestimmung im Sinne der vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan vorgelegten Auslegung.

B.5.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.2. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention muss die angeklagte Person in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet werden und ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung haben.

Im Besonderen gewährleistet Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf eine unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher. Dieses Recht gilt nicht nur für mündliche Aussagen während des Gerichtsverfahrens, sondern erstreckt sich auch auf Aktenmaterial und auf das Ermittlungsverfahren (EuGHMR, Große Kammer, 18. Oktober 2006, *Hermi gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2006:1018JUD001811402, § 69; 28. August 2018, *Vizgirda gegen Slowenien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0828JUD005986808, § 76). Diese Bestimmung geht jedoch nicht so weit, eine schriftliche Übersetzung aller schriftlichen Beweismittel oder amtlichen Verfahrensunterlagen zu fordern (EuGHMR, 19. Dezember 1989, *Kamasinski gegen Österreich*, ECLI:CE:ECHR:1989:1219JUD000978382, § 74), sodass eine mündliche sprachliche Unterstützung den Anforderungen der Konvention gerecht werden kann (EuGHMR, *Hermi gegen Italien*, vorerwähnt, § 70).

Die Frage der Sprachkenntnisse des Klägers ist von entscheidender Bedeutung und es liegt letztendlich bei den innerstaatlichen Gerichten, die Fairness des Verfahrens zu gewährleisten, die unter anderem das mögliche Fehlen von Übersetzung oder Verdolmetschung für einen Beschuldigten umfasst (ebenda, §§ 71-72). Jedoch verfügen die Vertragsstaaten im Hinblick auf die Wahl der Mittel, die sicherstellen sollen, dass ihre Justizsysteme im Einklang mit den Anforderungen nach Artikel 6 stehen, ein weites Ermessen und insbesondere um die Bedürfnisse sprachlicher Unterstützung des Beschuldigten festzustellen (EuGHMR, *Vizgirda gegen Slowenien*, vorerwähnt, § 84).

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kategorien von Angeklagten beruht darauf, ob der Richter dem Antrag auf Sprachwechsel stattgegeben hat oder nicht.

B.7.1. Obwohl ein solches Unterscheidungskriterium als objektiv angesehen werden kann, ist immerhin festzuhalten, dass es im Hinblick auf die mit dem Gesetz vom 15. Juni 1935 verfolgten legitimen Ziele nicht sachdienlich ist, die nämlich darin bestehen, die individuelle Freiheit des Rechtsunterworfenen, die Sprache seiner Wahl zu verwenden, und das ordnungsgemäße Funktionieren der Justiz miteinander in Einklang zu bringen, was im Lichte von Artikel 23 desselben Gesetzes durch die in erster Instanz gebotene Möglichkeit zum Ausdruck kommt, eine Änderung der Verfahrenssprache zu erwirken, außer in den aufgrund der Umstände der Sache begründeten Fällen, wobei allerdings festzuhalten ist, dass in

Anwendung von Artikel 24 desselben Gesetzes « vor allen Berufungsgerichten [...] für das Verfahren die Sprache verwendet [wird], in der die angefochtene Entscheidung abgefasst ist ».

B.7.2. In dem Fall, dass der in erster Instanz befindende Richter den Antrag auf Sprachwechsel zu Unrecht abgelehnt hat, wobei der Berufungsrichter feststellt, dass keine objektiven Umstände vorliegen, die eine solche Ablehnung rechtfertigen könnten, wird dem Angeklagten endgültig die Möglichkeit versagt, dass in erster Instanz in der Sprache seiner Wahl über seine Sache entschieden wird, wenn die Sache an einen anderen in dieser Sprache befindenden Berufungsrichter verwiesen wird, was im Widerspruch zu der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung steht.

B.7.3. Die fragliche Bestimmung, dahin ausgelegt, dass sie das Berufungsgericht, das ein Urteil aufgehoben hat, mit dem abgelehnt wurde, einem Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache stattzugeben, dazu verpflichtet, die Sache an ein gleichrangiges Rechtsprechungsorgan – d.h. an ein anderes Berufungsgericht - anstatt an ein in erster Instanz befindendes Gericht zu verweisen, ist unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.8.1. Wie der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 47/2024 geurteilt hat, ist jedoch eine andere Auslegung der fraglichen Bestimmung möglich. In dieser Auslegung weicht Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 von Artikel 215 des Strafprozessgesetzbuches ab und verpflichtet er das Berufungsgericht dazu, das zu tun, was das in erster Instanz befindende Gericht hätte tun müssen, nämlich die Sache an ein gleichrangiges Gericht wie das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, zu verweisen, d.h. an ein in erster Instanz befindendes Gericht.

B.8.2. In dieser Auslegung ist die fragliche Bestimmung vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Dahin ausgelegt, dass er die Berufungsgerichte, die ein Urteil aufheben, mit dem eine Änderung der Verfahrenssprache abgelehnt wurde, dazu verpflichten, die Sache an ein Berufungsgericht und nicht an ein in erster Instanz befindendes Gericht zu verweisen, verstößt Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Dahin ausgelegt, dass sie die Berufungsgerichte, die ein Urteil aufheben, mit dem eine Änderung der Verfahrenssprache abgelehnt wurde, dazu verpflichten, die Sache in erster Instanz befindendes Gericht zu verweisen, verstößt dieselbe Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. April 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul